

Waren/Leistung	gesetzliche Grundlage
Fernsprech Verkehrsleistungen	Anordnung über den Fernsprechdienst — Fernsprech-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBL I Nr. 11 S. 133)
Postverkehrsleistungen	Anordnung über den Postdienst — Post-Anordnung - vom 28. Februar 1986 (GBL I Nr. 8 S. 69) Anordnung über den Telegrammdienst — Telegramm-Anordnung — vom 28. Februar 1986 (GBL I Nr. 12 S. 173)
Mieten	Preisverordnung Nr. 415 — Anordnung über die Forderung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise — vom 6. Mai 1955 (GBL I Nr. 39 S. 330) Verordnung vom 10. Mai 1972 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern (GBL II Nr. 27 S. 318) geändert durch Verordnung über die Festsetzung von Mietpreisen in volkseigenen und genossenschaftlichen Neubauwohnungen vom 19. November 1981 (GBL I Nr. 34 S. 389) (gilt auch für Räume und Objekte, die von Handwerkern und Gewerbetreibenden gewerblich genutzt werden)
Pachten	Preisverordnung Nr. 415 — Anordnung über die Forderung und Gewährung preisrechtlich zulässiger Preise — vom 6. Mai 1955 (GBL I Nr. 39 S. 330) (gilt auch für Räume und Objekte, die von Handwerkern und Gewerbetreibenden gewerblich genutzt werden)

Ausnahmeregelungen zu §§ 2 und 3 der Verordnung auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Preisgesetzes

1. In der Landwirtschaft gilt gemäß Artikel 15 des Staatsvertrages die auf der Grundlage des Marktordnungsgesetzes zu erlassende Verordnung, nach der die Marktpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse stabilisiert werden. Für Schlachtvieh und Milch werden als Übergangsregelung Mindestauszahlungspreise angewendet.
2. Für die Bereiche Bildung und Wissenschaft, Kultur und Kunst sowie des Gesundheitswesens und des Sportes, die besonderen Förderungsmaßnahmen des Staates unterliegen, haben die zuständigen Minister im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Preise und Gebühren in Übereinstimmung mit dem Minister für Wirtschaft bis zum 30. Juni 1990 bekanntzugeben. *1

Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 13. Juni 1990

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Sporteinrichtungen, die sich in Rechtsträgerschaft bzw. im öffentlichen Eigentum

- zentraler staatlicher Organe und Einrichtungen,
- kommunaler Organe und Einrichtungen,
- volkseigener Kombinate und Betriebe oder
- ehemaliger volkseigener Kombinate und Betriebe, die sich in Kapitalgesellschaften umgewandelt haben, befinden.

(2) Sporteinrichtungen im Sinne der Verordnung sind insbesondere:

1. Sportplätze und andere Sportflächen,
2. Sporthallen,
3. Hallen-, Sommer- und Freibäder,
4. Wassersportanlagen,
5. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Eisssport, Reit- und Fahrspart, Golfspart, Schießsport, Radsport u. a.),
6. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen.

(3) Ausgenommen sind alle Sporteinrichtungen, die bis zum 1. Januar 1990 und auch danach kommerziell genutzt wurden.

§ 2

(1) Alle Sporteinrichtungen der im § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger bzw. Eigentümer sind gemeinnützigen Vereini-

gungen zur nicht auf Erwerb gerichteten, sportlichen Betätigung grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sporteinrichtungen stehen während der Schulzeit den Schulen grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Sporteinrichtungen übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dienen, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor.

(3) Die Vereinigung hat im Rahmen vorhandener Kapazitäten ein Recht auf Nutzung. Der Antrag ist schriftlich beim I Rechtsträger bzw. Eigentümer zu stellen. Über die Nutzung der Sporteinrichtungen entscheidet der Rechtsträger bzw. Eigentümer nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Sporteinrichtungen können gemeinnützigen Vereinigungen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden.

(5) Für Wettkampfvveranstaltungen mit mehr als 500 zahlenden Zuschauern kann durch den Rechtsträger bzw. Eigentümer für die Überlassung der Sporteinrichtung ein Entgelt erhoben werden.

(6) Ein Entgelt für die Überlassung der Sporteinrichtungen gemäß § 2 Abs. 4 darf durch den Rechtsträger von gemeinnützigen Vereinigungen nur erhoben werden, um die durch die Nutzung bedingtem, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zu decken.

(7) Über die Nutzung der Sporteinrichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 6 können zwischen den Rechtsträgern bzw. Eigentümern und den Nutzern zivilrechtliche Verträge abgeschlossen werden, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben.

§ 3

Die Sporteinrichtungen können zusätzlich zur Nutzung gemäß § 2 zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit der Pf>mpinTnit77.ipp Srwt. nirh+ 'bpii ntrübt-i<+ n.'lmH